

- 1 -

**Ergebnis des Feststellungsverfahrens**

**gemäß § 7 des Gesetzes Nr. 100/2001 der Gesetzessammlung, zur Beurteilung von Einflüssen auf die Umwelt und der Aktualisierung von damit zusammenhängenden Gesetzen (Gesetz zur Beurteilung der Einflüsse auf die Umwelt), in der aktuellen Fassung (im Weiteren nur „Gesetz“)**

**Angaben zur Identifizierung:**

**Bezeichnung: Neue nukleare Energiequelle am Standort Dukovany**

**Charakter**

**des Vorhabens:** Ausbau/Errichtung und Betrieb einer nuklearen Energiequelle am Standort Dukovany, welche 1 bis 2 Kraftwerksblöcke einschließlich aller damit zusammenhängenden Bauobjekte und Betriebseinheiten (technologische Einrichtungen) für die Energiegewinnung und Ausleitung der elektrischen Energie und zur Absicherung eines sicheren Betriebes der nuklearen Einrichtung beinhaltet. Teil des Vorhabens sind auch die Flächen und Einrichtungen für die Errichtung, d. h. die Hauptbaustelle und die Anlagen der Baustelle, einschließlich aller Komponenten, welche für den Lieferanten des Vorhabens im Verlaufe der Bau- bzw. der Konstruktionsarbeiten unabdingbar sind (außerhalb der öffentlichen Infrastruktur)

**Kapazität (Umfang)**

**des Vorhabens:** 1 bis 2 Kraftwerksblöcke, welche mit Leichtwasser-Druckreaktoren (PWR), der Generation III+ ausgestattet werden. Die installierte elektrische Leistung wird bis zu 3.500 MWe betragen (bis zu zwei Blöcke, jeder mit einer installierten elektrischen Leistung bis zu 1.750 MWe). Die projektierte Lebensdauer beträgt mindestens 60 Jahre. Verwendet werden kommerziell beschaffbare Blöcke, lizenziert in einem der EU-Länder oder in einem anderen atomar entwickelten Land (USA, Russland, Kanada, Japan, Südkorea, China u. ä.), mindestens im Stadium des fortgeschrittenen Errichtung an einem anderen Standort. Die elektrische Leistung jedes Blocks wird mit überirdischer Leitung mit Nennspannung von 400 kV in die rekonstruierte Trafostation Slavětice ausgeführt. Diese Trafostation ist Teil des Übertragungsnetzes der Tschechischen Republik und deren Instandsetzung ist kein Teil des Vorhabens. Die Reservezuleitung für den eigenen Verbrauch eines jeden Blocks wird mittels zweier unterirdischer Leitungen aus der Verteilerstation 110 kV Slavětice realisiert. Bestandteile des wasserwirtschaftlichen Anschlusses sind alles wasserwirtschaftlichen Anlagen, welche für die Versorgung des Vorhabens mit Roh- und Trinkwasser, die Ableitung von kommunalen und technologisch bedingten Abwässern und die Ableitung von Niederschlagswasser unabdingbar sind. Die Versorgung mit Rohwasser wird mit einer Verstärkung des bestehenden Versorgungssystems oder durch ein neues Versorgungssystem aus dem Fluss Jihlava sichergestellt.

(Seitenwechsel = Anmerk. d. Ü.)

2

**Lage:** Kreis: Vysočina

 Gemeinde: Dukovany, Slavětice, Rouchovany

 Katastergebiet: Skryje nad Jihlavou, Lipňany u Skryjí, Dukovany, Slavětice, Heřmanice u Rouchovan

**Beginn und**

**Fertigstellung:** Beginn der Errichtung im Jahre 2025

 Voraussichtlicher Termin der Inbetriebnahme des 1. Blocks 2035, 2. Block nach Beendigung des Betriebs EDU 1 – 4

 Voraussichtlicher Termin der Einstellung des Betriebes nach 60 Jahren ab der Inbetriebnahme

**Anzeigeerstatter:** ČEZ a. s.

 Duhová 2/1444, 140 53 Praha 4

**Bearbeiter der**

**Bekanntmachung:** Ing. Petr Mynář

 (Besitzer einer Ermächtigung gemäß § 19 des Gesetzes)

Das Vorhaben **„Neue nukleare Energiequelle am Standort Dukovany“** erfüllt die Maßgaben des Punktes 3.2 (Vorrichtung mit Kernreaktoren (einschließlich deren Demontage oder der endgültigen Stilllegung) mit Ausnahme von Forschungseinrichtungen, deren maximale Leistung 1 kW der kontinuierlichen Wärmebelastung nicht übersteigt) der Kategorie I der Anlage Nr. 1 zum Gesetz.

Das Vorhaben hat einen bedeutenden Einfluss auf die Umwelt und wird deshalb entsprechend der gesetzlichen Vorgaben beurteilt. Gemäß § 7 des Gesetzes wurde ein Feststellungsverfahren durchgeführt, dessen Ziel eine genauere Spezifikation der Informationen war, welche geeignet sind, um in die Dokumentation der Einflüsse des Vorhabens auf die Umwelt (im Weiteren nur „Dokumentation EIA“) aufgenommen zu werden.

Das zuständige Amt für die Absicherung des Feststellungsverfahrens war das Umweltministerium, Abteilung Berurteilung der Einflüsse auf die Umwelt und integrierte Prävention.

Auf der Grundlage des durchgeführten Feststellungsverfahrens kam das zuständige Amt zu dem Schluss, dass es notwendig ist, **die Dokumentation EIA (Umweltverträglichkeitsprüfung = Anmerk. d. Ü.) gemäß der Anlage Nr. 4 zum Gesetz insbesondere im Hinblick auf nachfolgende Gebiete zu bearbeiten**:

**Begründung des Bedarfs und die Standortwahl des Vorhabens, Lösungsvarianten**

1. Es ist der Bedarf aus dem Blickwinkel der energetischen und strategischen Bedarfe der Tschechischen Republik zu begründen.
2. Es ist die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen der aktualisierten staatlichen Energiekonzeption zu beurteilen, insbesondere im Verhältnis zum Punkt A.1.
3. Es sind alle relevanten Informationen zur Begründung der Errichtung einer neuen nuklearen Energiequelle (im Weiteren nur „NJZ“) übersichtlich aufzuführen, unter Angabe aller Vorteile, der erwarteten Aufwendungen (Nachteile) und der Risiken für die Gesellschaft, einschließlich der voraussichtlichen und potentiellen Strahlenbelastung der Umwelt, der Bevölkerung und des Einzelnen im Zeitraum des gesamten Prozesses (von der Errichtung bis zur Liquidierung).
4. Es ist auch eine alternative Art der Energieerzeugung aus Sicht der entscheidenden umwelt- und sozialökonomischen Einflüsse zu spezifizieren und auszuwerten.
5. Es ist in der Begründung des Vorhabens der Einfluss der Energieerzeugung aus der NJZ auf die Bildung von Treibhausgasen unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus darzulegen.
6. Es ist der aktuelle Stand der Errichtung und des Betriebes von Referenzprojekten der NJZ weltweit darzulegen.
7. Es ist bei der Begründung des Vorhabens die Möglichkeit eines Mangels an nuklearen Brennmaterial in Betracht zu ziehen.
8. Es sind die hauptsächlichen Prinzipien der Absicherung des Schadensersatzes im Falle einer Havarie einschließlich der Schadensbegleichung auf dem Gebiet anderer Staaten zu beschreiben.
9. Es ist detailiert die Nullvariante herauszuarbeiten und deren Einfluss auf die Umwelt zu beurteilen.

(Seitenwechsel im Original = Anmerk. d. Ü.)

3

**Beschreibung der technischen und technologischen Lösung**

1. Die für die NJZ gültigen technischen und umweltbezogenen gesetzlichen Anforderungen, sind zu definieren und zu beschreiben, mit Schwerpunktsetzung auf die Sicherheitsaspekte des Projektes, den Umweltschutz und die öffentliche Gesundheit und dies auch hinsichtlich der Anforderungen, die sich aus europäischen und internationalen Standards ergeben (WENRA und die Internationale Agentur für Atomenergie).
2. Eine konkrete technische und technologische Beschreibung aller Referenztypen der Reaktoren, welche für das NJZ in Frage kommen, ist aufzuführen. Das Auswahlprinzip für den konkreten Reaktor ist darzulegen. Es ist anzuführen, ob auch ein anderer Reaktortyp als der Referenztyp realisiert werden kann.
3. Der gesamte Lebenszyklus des Kernkraftwerkes einschließlich der grundsätzlichen Auswertung der geplanten Art und Weise der Beendigung und Ausmusterung ist zu beschreiben und auszuwerten. Es sind die Informationen zur Lebensdauer, zum Programm für die Steuerung des Lebenszyklus und die Steuerung der Alterung zu ergänzen. Es ist ein übersichtlicher Ablaufplan der Umsetzung des Vorhabens, einschließlich der Errichtung, des Betriebes und der Ausmusterung und der Anbindung an den Lebenszyklus von weiteren nuklearen Einrichtungen am Standort aufzuführen.
4. Es ist aus umwelttechnischen und sozio-ökonomischen Gesichtspunkten die Möglichkeit der Nutzung der Abwärme aus der NJZ zu beschreiben und zu bewerten.

**Nukleare Sicherheit, physischer Schutz, Havariebereitschaft und Überwachung**

1. Es sind die grundlegenden Sicherheitsziele der NJZ und die Art und Weise der Absicherung im Einklang mit den Vorschriften und Anforderungn gemäß Punkt 10 zu beschreiben.
2. Die Prinzipien und die Konzeption der Lösung der Sicherheitssysteme der NJZ mit Angabe der grundlegenden Beschreibung der sicherheitsrelevanten Systeme sind anzuführen.
3. Es ist nachzuweisen, dass ein Unfall, bei welchem es nicht zur Schmelze der aktiven Zone des Atomreaktors oder zur Beschädigung des bestrahlten Kernbrennstoffs in den Lagerungsbecken kommt, zu keinerlei Entweichen von radioaktiven Nukliden führt, was wiederum die Einführung von Sicherheitsunterkünften, der Jodprophylaxe oder der Evakuation der Bevölkerung an irgendeinem Standort in der Umgebung der NJZ erfordern würde.
4. Für den angenommenen Unfall mit der Schmelze der aktiven Zone des Kernreaktors oder mit der Beschädigung des bestrahlten Kernbrennstoffs in den Lagerungsbecken müssen solche Maßnahmen im Projekt geplant werden, dass in der unmittelbaren Umgebung keine Evakuation der Bevölkerung durchgeführt werden und keinerlei langfristige Limitierung beim Verbrauch von Lebensmitteln eingeführt werden müssen. Unfälle mit der Schmelze der aktiven Zone, welche zu vorübergehendem oder großen Entweichungen führen könnten, müssten praktisch ausgeschlossen werden.
5. Es ist die Art der Absicherung der nuklearen Sicherheit der am Standort bereits betriebenen nuklearen Anlagen zu beschreiben, und dies bereits für den Zeitraum ab Beginn der Errichtung der NJZ.
6. Es ist die Art und Weise der Absicherung der Havariebereitschaft zu beschreiben, und dies bereits ab dem Beginn der Errichtung der NJZ, unter Abwägung eines möglichen Einflusses einer möglichen radioaktiven Havarie bei dem bereits sich in Betrieb befindlichen Kraftwerk Dukovany.
7. Es sind die Informationen über die Absicherung der Havariebereitschaft (Havarieleitzentrum, technisches Unterstützungszentrum und die Schutzräume) aufzuführen. Des Weiteren sind die Informationen über die Zone der Havarieplanungen für die NJZ und die Errichtung des teledosimetrischen Systems anzuführen.
8. Es sind Informationen über die Absicherung der nuklearen Sicherheit im Falle des Entstehens von Havariebedingungen (Unfälle des Projektes und Ereignisse außerhalb des Projektes), von außergewöhnlichen Naturereignissen und von Ereignissen, welche durch die menschliche Tätigkeit hervorgerufen werden (einschließlich des Absturzes eines Flugzeuges) aufzuführen. Des Weiteren sind Informationen über die Absicherung der Sicherheit des gelagerten ausgebrannten Kernbrennstoffs (im Weiteren nur „VJP“) aufzuführen, einschließlich der Fälle, wo der VJP außerhalb des Containment/Schutzhülle gelagert wird.
9. Es sind die hauptsächlichen Prinzipien des physischen Schutzes und die Art und Weise der Absicherung des Schutzes gegen terroristische Angriffe, einschließlich kybernetischer Angriffe oder Sabotageakte und für den Kriegsfall zu beschreiben.
10. Es ist der Schutz des Containment (Schutzhülle) und weiterer sicherheitsrelevanter Bauobjekte gegen externe Einflüsse, wozu Erdbeben, extreme meteorologische Witterungsbedingungen (einschließlich deren Kombinationen), Feuer, der Sturz eines großen Verkehrsflugzeuges, die Dichtungsfunktion der Schutzhülle gehören, zu beschreiben.

(Seitenwechsel im Original = Anmerk. d. Ü.)

4

1. Es sind die hauptsächlichen Prinzipien des Schutzes gegen Störung mit gemeinsamer Ursache und die Absicherung des Schutzes der NJZ im Falle einer Havarie in einer anderen nuklearen Einrichtung am Standort zu beschreiben.
2. Es ist das Prinzip der Absicherung im Falle eines Blackouts zu beschreiben. Es ist das Konzept der Absicherung der Notfallversorgung mit Wasser und elektrischer Energie zu beschreiben.
3. Es sind die Ergebnisse der sogenannten Belastungstests, welche nach der Havarie des Kernkraftwerkes Fukushima durchgeführt wurden, zu berücksichtigen.
4. Es sind die grenzübergreifenden radioaktiven Einflüsse für das Regime des normalen Betriebes und für den Havariezustand, einschließlich einer schweren Havarie, auszuwerten, und dies auch unter Berücksichtigung von ungünstigen Windverhältnissen.
5. Es ist das System der Kontrolle der Ausleitungen und die vorausgesetzte Art und Weise des Betreibens zu beschreiben.
6. Es ist das System der Überwachung der verunreinigenden Stoffe der Abwässer im Kontrollbecken der Industrieabwässer vor der Ausleitung in den Rezipienten zu beschreiben.
7. Es ist das System der Überwachung des Einflusses des Betriebes der Einrichtung auf die Komponenten der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit zu beschreiben. Es sind Informationen über die Art und Weise der Informationsweitergabe an die Nachbarstaaten zu den Ergebnissen der Überwachung zu beschreiben.
8. Es ist die Art und Weise der Informationsweitergabe an die Nachbarstaaten im Falle einer Havarie zu beschreiben.

**Radioaktive Abfälle und ausgebrannter Kernbrennstoff**

1. Es sind Angaben über die erwarteten Typen und Mengen der produzierten radioaktien Abfälle und die Menge des produzierten VJP anzugeben.
2. Es ist die Strategie der Lagerung und der Ablage des produzierten radioaktiven Abfalls und des VJP anzuführen.
3. Es ist das System des Umgangs mit dem radioaktiven Abfall und dem ausgebrannten Kernbrennstoff aus der NJZ zu beschreiben und auszuwerten.

**Kumulierung der Einflüsse**

1. Es sind die erwarteten umwelttechnischen Einflüsse in gemeinsam vorliegender Auswirkung (kumulativ, synergetisch) aller nuklearen und nichtnuklearen Vorhaben am Standort, insbesondere bezüglich des Betriebes des bestehenden Kraftwerkes Dukovany, auszuwerten, und dies auch für die Errichtungsphase des Vorhabens.
2. Es sind die erwarteten umwelttechnischen Einflüsse in gemeinsam vorliegender Auswirkung (kumulativ, synergetisch) aller nuklearen und nichtnuklearen Vorhaben am Standort und zusammen mit Vorhaben von dritter Seite (unabdingbare Anpassungen des Verteilernetzes usw.) auszuwerten, und dies auch für die Errichtungsphase des Vorhabens.

**INPUT und OUTPUT**

1. Es sind eindeutig aus quantitativer und qualitativer Sicht in ihrem potentialen Maximum alle Anforderungen des Vorhabens an den Umweltoutput, insbesondere auf den Boden, das Wasser, die weiteren Rohstoffquellen und energetische Quellen (einschließlich Kernbrennstoff) und die Infrastruktur, einschließlich deren Quellen zu beschreiben und zu definieren.
2. Es sind eindeutig aus quantitativer und qualitativer Sicht in ihrem potentiellen Maximum sämtliche radioaktive und konventionelle Outputs des Vorhabens in die Umwelt, insbesondere radioaktive Outputs, radioaktive Abfälle und des VJP und des Weiteren konventionelle Outputs in den Luftraum, die Gewässer, die nichtaktiven Abfälle, Geräusche und Vibrationen, einschließlich der Art und Weise des Umgangs mit diesem Output, zu beschreiben und zu definieren.

**Bevölkerung und die öffentliche Gesundheit**

1. Es sind die Angaben zum Gesundheitszustand der Bevölkerung im betroffenen Gebiet zu belegen.
2. Es ist nachzuweisen, dass bei normalem und abnormalen Betrieb für keinen kritischen Teil der Bevölkerung die Grenzwerte für die Ausleitung von Radionukliden in die Umwelt aus der NJZ überschritten werden und es wird der Grenzwert für die optimierte Dosis bezogen auf die Strahlung aus den Ausleitungen aus allen betriebenen Blöcken, welche sich an einem Standort befinden, nicht überschritten.

4

(Seitenwechsel im Original = Anmerk. d. Ü.)

1. Es sind die Einflüsse des Vorhabens auf die öffentliche Gesundheit, und dies sowohl für die Einflüsse der ionisierenden Strahlungen (insbesondere), als auch für die anderen relevanten Einflüsse auszuwerten. Es sind detailliert die Gesundheitsrisiken unter gewöhnlichen Standardbedingungen, für den Zustand möglicher Betriebsstörungen und für mögliche Havariezustände in verschiedenen Schweregraden, sowohl für die Bevölkerung des betroffenen Gebietes, als auch für das weitere Umfeld (einschließlich des Gebiets betroffener Staaten) auszuwerten. Es sind die Maßnahmen zu beschreiben, welche mit dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung bei Betriebsstörungen insbesondere bei Havariezuständen verschiedener Schweregrade und Umfänge zusammenhängen.
2. Es sind die Strahlenauswirkungen bei normalem Betrieb und dem Havariezustand auf die Arbeiter des Bauvorhabens auszuwerten.
3. Es ist die Auswirkung des Vorhabens auf das soziale Umfeld einschließlich der Beschäftigung, die gesellschaftliche Entwicklung und das Erholungspotential des Gebietes auszuwerten.

**Atmosphäre und Klima**

1. Es ist eine Ausbreitungsstudie auszuarbeiten, in welcher die Emissionen, welche mit dem Ausbau und dem nachfolgenden Betrieb des Vorhabens verbunden sind, betrachtet werden, und aus welcher hervorgeht, welchen Anteil an Immissionsbeiträgen das zu beurteilende Vorhaben im Hinblick auf die bestehende Luftqualität darstellt.
2. Es sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die klimatischen Merkmale, insbesondere mit Blick auf eine mögliche Beeinflussung der Ökosysteme des betroffenen Gebietes, auszuwerten.

**Ionisierende Strahlungen**

1. Es sind Angaben zur Ausgangshintergrundstrahlung am Standort anzuführen.
2. Es ist die Auswirkung der radioaktiven Ausleitungen des Vorhabens auszuwerten, die am meisten betroffene (kritische) Bevölkerungsgruppe zu definieren, eine effektive Dosis für eine repräsentative Person aus der kritischen Bevölkerungsgruppe zu bestimmen und die Erfüllung der Strahlengrenzwerte und des optimierten Dosisgrenzwertes für die effektive Dosis, welche durch die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt werden, auszuwerten.
3. Für die Berechnung der effektiven Dosen sind die Eingangsparameter und die Berechnungsmodelle für die Strahlungsdosen für die Personen, einschließlich der Angaben zur Berurteilung der Referenzpersonen, der kritischen Gruppen und deren Lebens- und Essgewohnheiten anzugeben. Des Weiteren sind die angewandten Annahmen und deren Begründungen, bezogen auf die Menge und Verteilung der freigesetzten radioaktiven Stoffe bei einem normalen Betrieb und bei Havarien, einschließlich der Art und Weise der Berücksichtigung von in Frage kommenden ungünstigen Witterungsbedingungen, anzugeben.
4. Es sind die mengenmäßigen Aktivitäten der radioaktiven Stoffe (insbesondere des Tritium) im Rezipienten zu bestimmen und mit den zugehören Grenzwerten entsprechend der Regierungsanordnung Nr. 401/2015 der Gesetzessammlung zu vergleichen.
5. Es ist die Auswirkung der radioaktiven Ausleitungen des Vorhabens auf den Biot-Koeffizienten auszuwerten.

**Lärm und weitere physikalische bzw. biologische Faktoren**

1. Es ist eine akustische Studie zu erarbeiten, mit welcher der Einfluss des Lärms sowohl von stationären Quellen und Verkehrswegen, als auch aus Verkehrsmitteln von den am meisten betroffenen Verkehrsnetzen ausgewertet wird.
2. Es ist die Auswirkung von Vibrationen aus stationären Quellen und Verkehrswegen, als auch von Verkehrsmitteln auf den am meisten betroffenen Verkehrsnetzen auszuwerten.
3. Es ist der Einfluss von nichtionisierenden (elektromagnetischen) Strahlungen in der Umgebung von stromverteilenden Einrichtungen des Vorhabens, welche im öffentlich zugänglichen Raum angesiedelt sind, auszuwerten.

**Oberflächen- und Grundwasser**

1. Es sind die Anforderungen des Vorhabens an die Abnahme von Wasser (und dies auch für den parallelen Betrieb der NJZ und der bestehenden Kraftwerkes) anzuführen. Es ist die Absicherung der Versorgung der NJZ mit Wasser auszuwerten, einschließlich der Beurteilung der Beeinflussung der hydrologischen Bedingungen in den betroffenen Gewässern. In dieser Bewertung sind der mögliche Einfluss des Klimawandels und die Wasserqualität im Rezipienten zu berücksichtigen. Es ist auch der Einfluss auf die Aufrechterhaltung eines Mindestdurchflusses im Fluss Jihlava unter dem Wasserbauwerk Dalešice-Mohelno zu berücksichtigen und auszuwerten. Es ist eine ausreichende Kapazität der Wasserressource sowohl für den Betrieb, als auch für das Risiko der Entstehung einer Havarie und die Notwendigkeit der Lösung der Situation zu belegen. Es sind detailliert die Alternativen für die Zuführung des Rohwassers zu beschreiben und auszuwerten.

(Seitenumbruch im Original = Anmerk. d. Ü.)

5

1. Es ist die Auswirkung der Ausleitung von Abwässern und Niederschlagswasser des Vorhabens auf die Oberflächengewässer und das Grundwasser sowohl aus quantitativer als auch aus qualitativer Sicht, einschließlich der thermischen Beeinflussung zu bewerten. Im Rahmen dieser Bewertung ist auch der möglichen Einfluss des Klimawandels abzuwägen.
2. Es ist der Einfluss auf alle Parameter, welche für die Bewertung des ökologischen Zustandes/Potentials und des chemischen Zustandes der Oberflächengewässergebilde bis zum Wasserbauwerk Nové Mlýny und auf alle Parameter der Bewertung der Grundwassergebilde, einschließlich des Einflusses auf den Betrieb kleiner Wasserkraftwerke zwischen den Staubecken Mohelno und Nové Mlýny auszuwerten.
3. Es ist die Art und Weise der Lösung für den Ableitung des Grundwassers von der Baustellenfläche für den Zeitraum des Ausbaus mit Anbindung an das System der dauerhaften Abschöpfung des Grundwassers, welches im Gelände der bestehenden Blöcke 1 – 4 umgesetzt wird, zu beschreiben.

**Boden, Gesteine und Naturressourcen**

1. Es ist die Auswirkung des Vorhabens auf die Landnahme von Landwirtschaftsfläche und die Einziehung von Grundstücken, welche für die Erfüllung von wald-/forstwirtschaftlichen Funktionen bestimmt sind, auszuwerten. Es sind Maßnahmen zur Minimierung der Landnahme zu bestimmen.
2. Es sind die geologischen, hydrogeologischen, ingenieurgeologischen und seismologischen Verhältnisse am Standort, einschließlich der durchgeführten Überwachungung der Seismizität des Gebietes, zu beschreiben.
3. Es ist die Geeignetheit des Standortes für die Errichtung der NJZ aus Sicht der seismischen Verhältnisse zu bewerten, und dies auch unter Berücksichtigung der Bruchzone Diendorf-Boskovice.
4. Es sind Angaben über die Menge der notwendigen Baumaterialien einschließlich geplanten Abbaulagerstätten anzugeben.

**Tierwelt, Pflanzenwelt und Ökosysteme, Landschaft und Landschaftsbild**

1. Es ist ein eine biologische Untersuchung des betroffenen Gebietes durchzuführen. Es ist eine biologische Bewertung gemäß § 67 des Gesetzes Nr. 114/1992 der Gesetzessammlung, über den Natur- und Landschaftsschutz, in der aktuellen Fassung, durchzuführen.
2. Es ist der Einfluss des Vorhabens auf die Interessen, welche mit dem Gesetz Nr. 99/2004 der Gesetzessammlung, zum Fischereiwesen, geschützt werden, insbesondere der Einfluss auf die bestehenden Angelgewässer des Flusses Jihlava pod Mohelnem zu bewerten.
3. Es ist die Auswirkung des Vorhabens auf die Durchlässigkeit der Landschaft und das Landschaftsbild zu beurteilen.
4. Es die Auswirkung des Vorhabens auf die Beschattung des Gebietes, insbesondere im Hinblick auf Beziehungen zu besonders geschützten Gebieten, auszuwerten.
5. Es ist die Auswirkung der Ausleitung von Tritium in die Oberflächengewässer einschließlich der Auswertung der Genotoxitität für einige Wasserorganismen auszuwerten.

**Materielles Eigentum und Kulturdenkmäler**

1. Es ist die Auswirkung des Vorhabens auf das materielle Eigentum von Dritten auszuwerten. Es ist die Auswirkung des Vorhabens auf die kulturellen, historischen und architektonischen Denkmäler auszuwerten.

**Verkehr, Verkehrsinfrastruktur und andere Infrastruktur**

1. Es sind die geplanten Transporte auf den öffentlichen Verkehrswegen für die Umsetzung des Bauvorhabens, die Beförderung des Materials und der Arbeiter der Baustelle zu spezifizieren.
2. Es sind die Intensität des Verkehrs, welcher mit dem Betrieb und dem Ausbau des Vorhabens verbunden ist, und der Einflüsse auf die Verkehrssituation des betroffenen Gebietes, einschließlich der Beförderung von übergroßen und schweren Komponenten, auszuwerten.
3. Es sind die Informationen zu den Transporten des Kernbrennstoffs zu ergänzen.

**Des Weiteren ist es notwendig, in der Dokumentation der Umweltverträglichkeitsprüfung EIA und deren Anlagen alle relevanten Anforderungen und Hinweise zu beachten und sich mit diesen auseinanderzusetzen, welche in den unten angeführten zugestellten Stellungnahmen angeführt sind.**

(Seitenwechsel = Anmerk. d. Ü.)

6

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, gleich zu Beginn der Dokumentation EIA ein Kapitel voranzustellen, in welchem beschrieben wird, auf welche Art und Weise die einzelnen Hinweise berücksichtigt wurden oder wie man sich mit diesen auseinandergesetzt hat.

**Begründung:**

Das zuständige Amt erhielt eine Reihe von relevanten, begründeten Hinweisen und Anforderungen hinsichtlich der Ausarbeitung der Dokumentation EIA. Im Hinblick auf diese Anforderungen und gleichermaßen unter Berücksichtigung des Charakters und der Art des Vorhabens, der Umweltfaktoren, welche in § 2 des Gesetzes aufgeführt sind und welche mit der Durchführung des Vorhabens beeinflusst werden können, und des derzeitigen Standes der Erkenntnisse und der Bewertungsmethode, wurden durch das zuständige Amt die oben angeführten Gebiete spezifiziert.